

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1106

vom 25. April 1995

Gemeinde Schönenbuch, Aenderung des Zonenplanes und des Zonenreglementes Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch hat am 9. Januar 1995 folgende Aenderung der Zonenvorschriften Landschaft beschlossen:

- Ausscheidung einer Spezialzone für Kompostierung (Aenderung des Zonenplanes Landschaft)
- Reglementsbestimmung betreffend die Spezialzone für Kompostierung (Aenderung des Zonenreglementes Landschaft, neuer § 13a)

B. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Schönenbuch (Schreiben vom 8. März 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Lediglich im Zusammenhang mit der Reglementsbestimmung (§ 13a) drängen sich folgende Hinweise auf:

- Falls auf dem Areal der Spezialzone jährlich mehr als 100 Tonnen Material verarbeitet werden, ist der Platz so auszugestalten, dass er alle Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA vom 10.12.1990, Art. 43 ff) erfüllt (u.a. Platzbefestigung, Einrichtung zum Rückhalt und zur Behandlung des Sickerwassers). Ebenso benötigt die Anlage in diesem Fall eine kantonale Betriebsbewilligung gemäss § 27 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL vom 27.2.1991).
- Da der Kompostplatz recht nahe beim bewohnten Siedlungsgebiet liegt, ist bei einer Mitverarbeitung von Küchenabfällen grösste Sorgfalt erforderlich.
- Strassenwischgut von stärker frequentierten Strassen ist in der Regel relativ stark mit Fremdmaterialien verunreinigt und weist eine erhöhte Schadstoffbelastung auf. Aus diesem Grund darf nur Wischgut von schwach befahrenen Strassen und

ohne grössere Anteile an Fremdstoffen kompostiert werden (z.B. Trockenwischgut von Nebenstrassen mit viel Herbstlaub). Stärker belastetes Material muss separat entsorgt werden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : / / :
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch am 9. Januar 1995 beschlossene Aenderung des Zonenplanes und des Zonenreglementes Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 60/ZPL/0/5 (Mutation Zonenplan Landschaft) und 60/ZRL/0/1 (Mutation Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Mutationsdokumente.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler:
- Gemeinderat Schönenbuch, 4124 Schönenbuch
 - Ingenieurbüro Itin+Kipfer, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal
 - Heinz Oser, Im Kirschgarten 24, 4124 Schönenbuch
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Bauinspektorat
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
(4 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.